

# **Polizeiverordnung**

der Gemeinde Walluf am Rhein über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit, das Betreten und Befahren öffentlicher Anlagen und das Waschen von Fahrzeugen auf Plätzen und an Wasserläufen.

Aufgrund der §§ 1, 34, 37 bis 43 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I S. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am 30.11.1979 mit Genehmigung des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises folgende Polizeiverordnung erlassen, incl. 1. Änderung v. 01.11.2001:

## **§ 1**

- (1) Hundehalter müssen ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen an der Leine führen. Es ist nicht gestattet, Kinderspielplätze und Rasenflächen mit Hunden zu betreten. Hundehalter müssen bissigen Hunden auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen einen Maulkorb anlegen.
- (2) Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde kann das Tragen eines Maulkorbes für einen bestimmten Hund durch polizeiliche Verfügung vorschreiben.
- (3) Tierhalter haben die durch ihr Tier verursachten Verschmutzungen auf Straßen, Gehwegen, Plätzen und Anlagen sofort zu beseitigen.

## **§ 2**

Beete und Rasenflächen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass die Flächen ausdrücklich für diesen Zweck freigegeben sind.

## **§ 3**

Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen zu reiten sowie mit Fahrrad, Moped, Kutsche oder sonstigen Fahrzeugen zu fahren.

## **§ 4**

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Anlagen und an Gewässern ist verboten.

## **§ 5**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden gemäß § 40 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.01.1972 in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1969 (GVBl. I S. 481) Mit einer Geldbuße von 10,23 € bis 511,29 € geahndet, soweit nicht eine bundes- oder landesrechtliche Buß- oder Strafgeldvorschrift vorgeht.

## **§ 6**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Walluf, denn 30.11.1979

Gez.  
Kluth, Bürgermeister

### **Genehmigung**

Vorstehende Polizeiverordnung wird gemäß § 37 Absatz 2 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.02.1972, in der Fassung vom 31.01.1978 (GVBl. I S. 109), aufsichtsbehördlich genehmigt.

6208 Bad Schwalbach, 14. Februar 1980

DER LANDRAT  
Des Rheingau-Taunus-Kreises  
L I/21 – 020-097/Be

Gez.  
Märten